STRK.2016.158

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 30. November 2017

Mitwirkende	Dr. Christophe Sarasin (Vizepräsident), und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Steuererlass der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer pro 2014 (Drittgläubiger, freiwilliger Vermögensverzicht und Unterstützung durch die Sozialhilfe; § 201 Abs. 1, § 201a Abs. 1 StG, Art. 167 Abs. 1, Art. 2 und Art. 3 Abs. 2 Steuererlassverordnung)

Sachverhalt

A. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer, X, hat am 27. April 2016 ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer pro 2014 im Umfang von insgesamt CHF 4‘033.15 gestellt.

Am 4. Juli 2016 wies die Steuerverwaltung das Gesuch ab. Sie begründete ihren Entscheid mit dem Vorliegen von Drittgläubigern, mit überhöhten Mietkosten und der mangelnden Mitwirkung des Rekurrenten bzw. Beschwerdeführers in Bezug auf Rückfragen der Steuerverwaltung.

B. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer am 2. August 2016 bei der Steuerverwaltung Einsprache. Er beantragt darin sinngemäss den Entscheid vom 4. Juli 2016 aufzuheben und die Steuerforderung pro 2014 zu erlassen.

Mit Entscheid vom 7. Oktober 2016 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Als Begründung führte sie im Wesentlichen an, dass der Rekurrent über Drittgläubiger verfüge, weshalb ein Erlass der Steuern von vornherein ausgeschlossen sei. Auch ohne die vorhandenen Drittgläubiger, sei jedoch von einem Erlass abzusehen. Seine finanzielle Lage ermögliche es ihm, sofern die Mietkosten auf ein angemessenes Mass reduziert würden, die bestehenden Steuern über einen zumutbaren Zeitraum zu begleichen.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs bzw. die vorliegende Beschwerde vom 6. November 2016. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer beantragt darin sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheides vom 7. Oktober 2016 sowie den Erlass der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer pro 2014.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 19. April 2017 wurde dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer infolge der nachgewiesenen Unterstützung durch die Sozialhilfe der Gemeinde Riehen die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet.

Die Steuerverwaltung beantragt in der Vernehmlassung vom 30. Mai 2017 die Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Ein zweiter Schriftenwechsel fand nicht statt und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet. Der Entscheid ergeht als Präsidialentscheid.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

c) Der Rekurrent bzw. der Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 6. Oktober 2016 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Der Entscheid wurde dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer am 10. Oktober 2016 von der Schweizerischen Post zur Abholung während einer Abholfrist von 7 Tagen auf der Poststelle gemeldet. Da innert dieser Frist keine Abholung erfolgte, gilt nach ständiger Praxis des Bundesgerichts der Entscheid am letzten Tag der Abholfrist, vorliegend dem 17. Oktober 2016, als zugestellt. Die Rechtsmittelfrist endete somit am 16. November 2016. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 6. November 2016 (Datum des Poststempels: 14. November 2016) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer beantragt, den Einspracheentscheid betreffend Steuererlass der Steuerverwaltung vom 6. Oktober 2016 aufzuheben und die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer pro 2014 zu erlassen.

b) Es gilt zu beurteilen, ob die Steuerverwaltung zu Recht den Erlass der strittigen Steuerforderungen verweigert.

3. a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen oder Verfahrenskosten eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder

teilweise erlassen werden. Bussen und damit zusammenhängende Nachsteuern können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 5 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Gesuchen um Erlass für die direkte Bundessteuer vom 12. Juni 2015 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht oder die finanziellen Mittel der Person zur Bestreitung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums nicht ausreichen (Art. 2 Erlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch/Raas in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Auflage, Zürich 2017, Art. 167 N 14 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig, ohne dass ein wichtiger Grund vorgelegen hätte, ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, stellt dies einen Ablehnungsgrund dar (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167a N 2 und 7).

c) aa) § 201a Abs. 1 StG sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat (lit. a), im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch Rücklagen vornimmt (lit. b), die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen leichtsinnig oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (lit. c), während des Beurteilungszeitraums

andere gleichrangige Gläubiger oder Gläubigerinnen bevorzugt behandelt hat (lit. d) oder überschuldet ist und ein Erlass vorab ihren übrigen Gläubigern oder Gläubigerinnen zugute kommen würde (lit. e).

bb) Gemäss Art. 3 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Im Rahmen der Abklärungen zur unentgeltlichen Rechtspflege teilte uns der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer am 4. April 2017 mit, dass er seit dem 1. März 2017 von der Sozialhilfe Riehen unterstützt werde. Gemäss der eingereichten Auszahlungsverfügung der Sozialhilfe weist der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer einen Bedarf für den Lebensunterhalt von insgesamt CHF 3‘225.55 auf. Dieser setzt sich aus einem Grundbetrag von CHF 986.00, Wohnkosten von CHF 1‘680.00, Prämien für die Krankenkasse (KVG) von CHF 319.55 sowie weiteren situationsbedingten Leistungen von insgesamt CHF 240.00 pro Monat zusammen. Auf der Einkommensseite führt die Sozialhilfe die Leistungen der Arbeitslosenversicherung in der Höhe von CHF 1‘409.55 pro Monat auf. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer weist damit eine Unterdeckung auf und wird von der Sozialhilfe Riehen mit einem direkt ausbezahlten Betrag von CHF 1‘816.00 pro Monat und der Begleichung der Krankenkassenprämien unterstützt.

b) aa) Die Steuerverwaltung beantragt in der Vernehmlassung vom 30. Mai 2017 die Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Es sei fraglich, ob die Budgetberechnung der Sozialhilfe Riehen korrekt sei. Es fehle bspw. an einer Abrechnung der Arbeitslosenversicherung und es sei nicht nachgewiesen, dass die bisher ausgerichtete Taggeldversicherung der […] nicht mehr entrichtet würden. Diese Gelder seien seit dem 18. Dezember 2015 an den Rekurrenten bezahlt worden und die bestehende Rahmenfrist von 2 Jahren sei noch nicht abgelaufen. Weiter sei nicht geklärt, wie es zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses gekommen sei und ob Gelder in diesem Zusammenhang geflossen seien. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer würde sich dabei auf eine angeblich mit dem Arbeitgeber getroffene Stillschweigevereinbarung berufen. Diese Punkte seien von ihm nur unzureichend dargelegt worden. Gleiches habe auch für die Zahlungen der SUVA an den Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer und seine Tätigkeit als […] zu gelten. Er halte sich in diesen wichtigen Fragen bedeckt und es läge an ihm, für Klarheit zu sorgen. Das Verhalten

des Rekurrent bzw. Beschwerdeführers stehe demnach einem Steuererlass entgegen.

bb) Im Weiteren würde der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer über Drittgläubiger verfügen und habe einseitig einen der Gläubiger befriedigt. Beides würde überdies einen Ausschlussgrund für einen Erlass darstellen. Zudem habe er nicht alle seine Konti angeben, was ebenfalls als mangelnde Mitwirkung zu qualifizieren sei und gegen einen Steuererlass spreche.

5. a) Ein Steuererlass kann ausgesprochen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (vgl. oben E. 3. b). Die finanzielle Notlage der steuerpflichtigen Person stellt dabei eine der Voraussetzungen dar. Die Steuerverwaltung als Erlassbehörde ist deshalb verpflichtet, die wirtschaftliche Situation der steuerpflichtigen Person eingehend zu untersuchen. Auch die Sozialhilfe stellt bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Entrichtung von Leistungen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesuchsteller ab. Die Voraussetzungen sind allerdings nicht identisch. Die Steuerverwaltung stellt dabei auf das betreibungsrechtliche Existenzminimum, ergänzt durch einen Reservebetrag und die laufenden Steuern, ab. Die Sozialhilfe hingegen geht von einem tieferen Existenzminimum gemäss den Richtlinien von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS aus und verzichtet auf weitere Zuschläge. Dies hat zur Folge, dass aus einem positiven Erlassentscheid der Steuerbehörden, nicht automatisch ein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen abgeleitet werden kann. Umgekehrt ist bei einem positiven Entscheid der Sozialhilfebehörden, gestützt auf Art. 2 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 2 Abs. 3 der Steuererlassverordnung und sofern sämtliche weiteren Voraussetzungen zum Steuererlass erfüllt sind, von einer zum Steuererlass berechtigten finanziellen Notlage auszugehen (vgl. Beusch/Raas in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 167 N 13).

b) Vorliegend bedeutet dies, dass die finanzielle Notlage des Rekurrenten bzw. Beschwerdeführers erstellt ist. Obschon die Steuerverwaltung die finanzielle Notlage anzweifelt, ist die erstellte Budgetberechnung nicht zu beanstanden. Die Sozialhilfe Riehen ist von Gesetzes wegen zur Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen verpflichtet (vgl. § 2 der Sozialhilfeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Oktober 2004 i.V.m. § 3 ff. des Sozialhilfegesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 29. Juni 2000). Es besteht kein Grund zur Annahme, dass die Sozialhilfe Riehen unsorgfältig vorgegangen wäre.

c) aa) Im Weiteren gilt es zu prüfen, ob Steuerausschlussgründe gem. § 201a Abs. 1 StG bzw. Art. 3 Abs. 2 Steuererlassverordnung vorliegen. Die Steuerverwaltung führt an, dass der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer gemäss seinem Betreibungsregisterauszug über Drittgläubiger verfügen würde. Dem Auszug sind die Forderungen der Krankenkasse A in der Höhe von CHF 5‘070.15, von Herrn C in der Höhe von CHF 570.05 und der D GmbH in der Höhe von CHF 1‘885.65 zu entnehmen. Gegen diese Gläubigerforderungen wurde allerdings Rechtsvorschlag erhoben. Damit gilt die Forderung als bestritten und kann - entgegen der Auffassung der Steuerverwaltung - nicht als Steuerausschlussgrund gelten.

bb) Nachweislich hat der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer am 7. Dezember 2015 eine bereits in Betreibung gesetzte Forderung der E GmbH in der Höhe von CHF 4‘400.40 beglichen. Mit dieser Handlung sind nicht alle Gläubiger im gleichen Umfang befriedigt worden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer seine Steuerschulden nicht ebenfalls anteilsmässig getilgt hat. Zu diesem Zeitpunkt waren die fraglichen Steuerforderungen in der Höhe von insgesamt CHF 4‘033.15 zu den kantonalen Steuer und zur direkten Bundessteuer bereits fällig und hätten vollumfänglich beglichen werden können. Steuerausstände unterscheiden sich nicht von anderen Schulden und ihre Begleichung kann nicht einfach zurückgestellt werden. Damit hat sich der Rekurrent zumindest grobfahrlässig ausserstande gesetzt, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Fiskus nachzukommen. Es liegt damit eine unzulässige Gläubigerbevorzugung i.S.v. § 201a StG vor, die einem Steuererlass entgegensteht. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer bringt diesbezüglich vor, dass die Leistung von einer Versicherung übernommen wurde. Wie die Steuerverwaltung jedoch zu Recht festhält, liefert er für diesen Einwand keine Beweise, weshalb der Einwand nicht beachtet werden kann.

cc) Die Steuerverwaltung führt an, dass der Rekurrent zudem über weitere Drittgläubiger verfügen würde. Der Rekurrent habe gegenüber seinem Sohn, F, Ausstände im Umfang von CHF 3‘150.00 für nicht bezahlte, vom Amt für Sozialbeiträge bevorschusste Kinderalimente. Zudem habe er nach eigenen Angaben Schulden bei mehreren Kreditkartenfirmen. Die Frage, ob es sich dabei um zusätzliche Forderungen von Drittgläubiger handelt, kann offen bleiben. Mit der einseitigen Befriedigung der E GmbH liegt ein Ausschlussgrund vor und die Voraussetzungen für einen Steuererlass sind insgesamt nicht erfüllt. Der Rekurs bzw. die Beschwerde erweist sich demnach als unbegründet und ist abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Der instruierende Präsident hat infolge der nachgewiesenen Bedürftigkeit auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet. Es erscheint angebracht, aus denselben Überlegungen auf die Erhebung einer Spruchgebühr zu verzichten.

Beschluss

://: 1. Der Rekurs bzw. die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.

3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.